

Satzung über Aufgaben und Nutzung des Instituts für Stadtgeschichte der Stadt Frankfurt am Main (Archivsatzung der Stadt Frankfurt am Main)

Gemäß § 5 der HGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026, Nr. 8), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13.10.2022 (GVBl. 2022, 493), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 05.03.2026, § 7337, folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen sowie den Datenschutz für das öffentliche Archivgut der Stadt Frankfurt am Main. Sie soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll sie die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Vielfalt nachhaltig sichern und ihr kulturelles Erbe bewahren. Hierfür unterhält die Stadt Frankfurt am Main ein Archiv mit dem Namen „Institut für Stadtgeschichte“ (ISG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte, unabhängig von ihrem Trägermaterial und von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, deren Ordnung, Nutzung und Erhaltung notwendig sind.
- (3) Archivwürdig im Sinne dieser Satzung sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind
 1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Stadt Frankfurt am Main,
 2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger oder
 3. für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung.
- (4) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbietungspflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,
 1. für die das ISG die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
 2. die dem ISG übergeben wurden und
 3. die vom ISG zu Archivgut umgewidmet wurden.

Dazu zählen auch Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das ISG zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt oder erworben hat.

- (5) Anbietungspflichtige Stellen sind
 1. die Stadtverordnetenversammlung und ihre Fraktionen,
 2. der Magistrat, die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main,
 3. andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der Stadt Frankfurt am Main.
- (6) Als öffentliche Stellen der Stadt Frankfurt am Main gelten auch:
 1. Stiftungen des Privatrechts, wenn die Stadt oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
 2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

§ 3 Stellung und Aufgaben des ISG

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main unterhält das ISG als öffentliches Stadtarchiv der Stadt Frankfurt am Main im Sinne von § 18 HArchivG.
- (2) Das ISG hat die Aufgabe, das Archivgut der Stadt Frankfurt am Main auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen sowie Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte zu fördern. Das ISG gewährleistet den Zugang zum Archivgut der Stadt Frankfurt am Main unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange. Dies kann auch durch Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet geschehen.

- (3) Das ISG ist selbst mit der Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte beauftragt. Zu diesem Zweck kann es mit anderen Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und unterhält eine Bibliothek.
- (4) Das ISG wirkt an Konzeption und Umsetzung der kommunalen Erinnerungskultur mit.
- (5) Das ISG führt die Geschäfte der Frankfurter Historischen Kommission.
- (6) Das ISG wirkt an der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals mit.

§ 4 Anbietetung von Unterlagen

- (1) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, unverzüglich auszusondern und dem ISG mit einer Anbietetungsliste zur Archivierung anzubieten.
- (2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die
 1. besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind,
 2. aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (3) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das ISG zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat und bei denen kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Das ISG ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben, insbesondere bei der Planung, Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen.
- (5) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das ISG das Intervall der Anbietetung im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest.
- (6) Auf die Anbietetung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem ISG verzichtet werden.
- (7) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in digitaler Form, dem ISG zur Übernahme an.

§ 5 Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

- (1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 entscheidet das ISG im Benehmen mit der anbietenden Stelle unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem ISG auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der anbietenden Stelle und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.
- (2) Das ISG kann mit der anbietenden Stelle über eine längerfristige systematisierte Übernahme von Unterlagen eine Vereinbarung treffen.
- (3) Wird die Archivwürdigkeit festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, mit einer Abgabeliste an das ISG zu übergeben.
- (4) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind die technischen Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, vom ISG mit der abgebenden Stelle vorab einvernehmlich festzulegen.

§ 6 Nutzung von Archivgut des ISG

- (1) Jeder Person steht nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage des HArchivG das Recht zu, Archivgut des Instituts für Stadtgeschichte zu nutzen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen sowie besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.
- (2) Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG.
- (3) Die Benutzung des Archivguts im ISG regelt eine Benutzungsordnung. Kosten werden nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

§ 7 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen kann gemäß § 10 HArchivG wahrgenommen werden.

§ 8 Weitergabe und Veröffentlichung von Archivgut und von Reproduktionen

- (1) Das ISG ist berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter weiterzugeben und zu veröffentlichen. Die §§ 6 und 7 bleiben unberührt.

- (2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass das ISG anderen Archiven oder Museen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen, Bibliotheken und Forschungsstellen Reproduktionen seines öffentlichen Archivguts sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen vor Ablauf der Schutzfristen überlässt, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung besteht. Die Gestattung ist nur zulässig, wenn durch die empfangende Stelle sichergestellt wird, dass die Grundsätze der §§ 6 und 7 entsprechend Anwendung finden.

§ 9 Aufhebung der bisherigen Satzung

Sämtliche vorherigen Fassungen der „Satzung für das Institut für Stadtgeschichte der Stadt Frankfurt am Main“ vom 05.03.2026 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt die vorstehende Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, 23.03.2026

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT
Mike Josef
Oberbürgermeister



Surfen Sie auf unserer Welle!

www.frankfurt.de